

Anlage 2

GeschO alt	GeschO neu	Bemerkung
<p>§ 25 Bildung der Ausschüsse</p>	<p>§ 25 Bildung der Ausschüsse</p>	
<p>(1) a) den Hauptausschuss, bestehend aus der Oberbürgermeisterin bzw. dem Oberbürgermeister und 6 weiteren Stadtratsmitgliedern;</p>	<p>(1) a) den Hauptausschuss, bestehend aus der Oberbürgermeisterin bzw. dem Oberbürgermeister und ... (?) weiteren Stadtratsmitgliedern;</p>	<p>Mit der Änderung der Thüringer Kommunalordnung entfällt die Begrenzung der Mitglieder des Hauptausschusses</p>
<p>b) den Ausschuss für Finanzen, Rechnungsprüfung und Vergaben, bestehend aus der Oberbürgermeisterin bzw. dem Oberbürgermeister, 11 weiteren Stadtratsmitgliedern und bis zu 16 sachkundigen</p>	<p>b) den Ausschuss für Finanzen, <u>Liegenschaften</u>, Rechnungsprüfung und Vergaben, bestehend aus der Oberbürgermeisterin bzw. dem Oberbürgermeister, 11 weiteren Stadtratsmitgliedern und bis zu 16 sachkundigen</p>	<p>redaktionelle Änderung</p>
<p>(3) Diese Ausschüsse haben insbesondere folgende Aufgabenbereiche:</p>	<p>(3) Diese Ausschüsse haben insbesondere folgende Aufgabenbereiche:</p>	
<p>a) a) Hauptausschuss</p> <p>Der Ausschuss wird beratend tätig für:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Angelegenheiten der Bereiche der Oberbürgermeisterin bzw. des Oberbürgermeisters, sofern nicht ausdrücklich die Zuständigkeit einem anderen Ausschuss zugewiesen ist, - die Vorbereitung der Sitzungen des Stadtrates; 	<p>a) Hauptausschuss</p> <p>Der Ausschuss wird beratend tätig für:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Angelegenheiten der Bereiche der Oberbürgermeisterin bzw. des Oberbürgermeisters, <u>Angelegenheiten des Personals, Statistik, Wahlen und zentrale Dienste</u>, sofern nicht ausdrücklich die Zuständigkeit einem anderen Ausschuss zugewiesen ist, - die Vorbereitung der Sitzungen des Stadtrates; 	<p>Änderungen in der Dezernatsstruktur seit dem 01.02.2021</p>

Anlage 2

<ul style="list-style-type: none">- Beratung aller Angelegenheiten, für die kein anderer Ausschuss zuständig ist, Koordination der Arbeit aller Ausschüsse. <p>Der Ausschuss beschließt über:</p> <ul style="list-style-type: none">- Personalangelegenheiten nach § 29 Abs. 3 Nr. 1 und Nr. 2 ThürKO;- wichtige Angelegenheiten zwischen der Stadtverwaltung und den Fraktionen;- die Berufung der Mitglieder für die Jury zur Vergabe des Preises der Lutherstädte "Das unerschrockene Wort";- Entscheidungen nach § 20 (12);- die Überweisung von Drucksachen zur Vorberatung in einen oder mehrere Ausschüsse und die Festlegung von Redezeiten, wenn mehrere Angelegenheiten zu einem Tagesordnungspunkt zusammengelegt werden, soweit die antragstellende Person oder Stelle der Drucksache zustimmt;- die Erweiterung von Redezeiten bei Drucksachen von besonderer Bedeutung;- die Bildung, Zusammensetzung und Aufgaben sonstiger Beratungsgremien des Stadtrates, die keine Ausschüsse sind;- die Führung von Aktivprozessen ab einem Streitwert über 250.000 Euro und den Abschluss von gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen/Anerkennnissen ab einem Streitwert über 250.000 Euro;- Verwaltungsrichtlinien und Regelungen von	<ul style="list-style-type: none">- Beratung aller Angelegenheiten, für die kein anderer Ausschuss zuständig ist, Koordination der Arbeit aller Ausschüsse. <p>Der Ausschuss beschließt über:</p> <ul style="list-style-type: none">- Personalangelegenheiten nach § 29 Abs. 3 Nr. 1 und Nr. 2 ThürKO;- wichtige Angelegenheiten zwischen der Stadtverwaltung und den Fraktionen;- die Berufung der Mitglieder für die Jury zur Vergabe des Preises der Lutherstädte "Das unerschrockene Wort";- Entscheidungen nach § 20 (12);- die Überweisung von Drucksachen zur Vorberatung in einen oder mehrere Ausschüsse und die Festlegung von Redezeiten, wenn mehrere Angelegenheiten zu einem Tagesordnungspunkt zusammengelegt werden, soweit die antragstellende Person oder Stelle der Drucksache zustimmt;- die Erweiterung von Redezeiten bei Drucksachen von besonderer Bedeutung;- die Bildung, Zusammensetzung und Aufgaben sonstiger Beratungsgremien des Stadtrates, die keine Ausschüsse sind;- die Führung von Aktivprozessen ab einem Streitwert über 250.000 Euro und den Abschluss von gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen/Anerkennnissen ab einem Streitwert über 250.000 Euro;- Verwaltungsrichtlinien und Regelungen von	
--	--	--

Anlage 2

<p>grundsätzlicher Bedeutung der entsprechenden Verwaltungsgliederungen.</p>	<p>grundsätzlicher Bedeutung der entsprechenden Verwaltungsgliederungen.</p>	
<p>b) Ausschuss für Finanzen, Rechnungsprüfung und Vergaben</p> <p>Der Ausschuss wird beratend tätig für:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Angelegenheiten der Finanzverwaltung; - alle Angelegenheiten der Rechnungsprüfung, der Jahresrechnung und der Prüfungsaufträge des Stadtrates. <p>Der Ausschuss beschließt über:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Vergabe von Dienst- und Lieferleistungen sowie von Dienstleistungskonzessionen über 250.000 Euro und Bauleistungen über 500.000 Euro, soweit der Vergabe kein Beschluss gemäß § 10 Abs. 3 ThürGemHV des zuständigen Ausschusses zugrunde liegt; bei Komplexbaumaßnahmen wenn die Finanzierung laut Kostenschätzung zum überwiegenden Teil aus dem städtischen Haushalt erfolgt; die Wertgrenzen für die Vergabe von Bau-, Dienst- und Lieferleistungen gelten auch bei Inhouse-Vergaben; 	<p>b) Ausschuss für Finanzen, <u>Liegenschaften</u>, Rechnungsprüfung, und Vergaben</p> <p>Der Ausschuss wird beratend tätig für:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Angelegenheiten der Finanzverwaltung; - <u>Angelegenheiten der Liegenschaftsverwaltung;</u> - <u>Grundstücksverkäufe und Grundstücksankäufe, mit Grundpfandrechten belastet oder unbelastet, mit einem Kaufpreis über 250.000 Euro;</u> - alle Angelegenheiten der Rechnungsprüfung, der Jahresrechnung und der Prüfungsaufträge des Stadtrates. <p>Der Ausschuss beschließt über:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Vergabe von Dienst- und Lieferleistungen sowie von Dienstleistungskonzessionen über 250.000 Euro und Bauleistungen über 500.000 Euro, soweit der Vergabe kein Beschluss gemäß § 10 Abs. 3 ThürGemHV des zuständigen Ausschusses zugrunde liegt; bei Komplexbaumaßnahmen wenn die Finanzierung laut Kostenschätzung zum überwiegenden Teil aus dem städtischen Haushalt erfolgt; die Wertgrenzen für die Vergabe von Bau-, Dienst- und Lieferleistungen gelten auch bei Inhouse-Vergaben; 	<p>redaktionelle Änderung</p> <p>Änderungen in der Dezernatsstruktur seit dem 01.02.2021 Vormals Angelegenheit vom Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau, Umwelt, Klimaschutz und Verkehr übernommen</p>

Anlage 2

<ul style="list-style-type: none"> - die Vergabe von freiberuflichen Leistungen (Ingenieur-, Architekten-, Gutachteraufträge etc.) mit einem Geschäftswert über 250.000 Euro, die Wertgrenze gilt auch bei Inhouse-Vergaben; - die Finanzierung von Nachträgen zu einem Vertrag von Bau-, Dienst- und Lieferleistungen sowie freiberuflichen Leistungen, sofern in der Addition zur Vertragssumme o. g. Wertgrenzen überschritten werden oder nach erfolgter Beschlussfassung die Addition der Nachtragswerte 20 % der Vertragssumme übersteigt und bei jedem weiteren Nachtrag, wenn der kumulative Nachtragswert erneut 20 % des Wertes des Hauptauftrages inklusive aller bereits erteilten Nachträge überschreitet; - Entscheidungen von gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichsverfahren im Rahmen der Insolvenzordnung einschließlich Insolvenzplanverfahren über 250.000 Euro; - über- und außerplanmäßige Ausgaben im Einzelfall über 250.000 Euro bis 1 Mio. Euro im Verwaltungshaushalt sowie im Einzelfall über 500.000 Euro bis 2 Mio. Euro im Vermögenshaushalt; - die Aufhebung von Haushaltssperren, die vom Stadtrat festgesetzt sind; - die Stundung, die unbefristete Niederschlagungen und den Erlass jeweils über 250.000 Euro; die vorstehende Regelung gilt nicht für Forderungen im Insolvenzverfahren oder bei gebundenem Ermessen der zuständigen Dienststelle der Stadtverwaltung bzw. bei 	<ul style="list-style-type: none"> - die Vergabe von freiberuflichen Leistungen (Ingenieur-, Architekten-, Gutachteraufträge etc.) mit einem Geschäftswert über 250.000 Euro, die Wertgrenze gilt auch bei Inhouse-Vergaben; - die Finanzierung von Nachträgen zu einem Vertrag von Bau-, Dienst- und Lieferleistungen sowie freiberuflichen Leistungen, sofern in der Addition zur Vertragssumme o. g. Wertgrenzen überschritten werden oder nach erfolgter Beschlussfassung die Addition der Nachtragswerte 20 % der Vertragssumme übersteigt und bei jedem weiteren Nachtrag, wenn der kumulative Nachtragswert erneut 20 % des Wertes des Hauptauftrages inklusive aller bereits erteilten Nachträge überschreitet; - Entscheidungen von gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichsverfahren im Rahmen der Insolvenzordnung einschließlich Insolvenzplanverfahren über 250.000 Euro; - über- und außerplanmäßige Ausgaben im Einzelfall über 250.000 Euro bis 1 Mio. Euro im Verwaltungshaushalt sowie im Einzelfall über 500.000 Euro bis 2 Mio. Euro im Vermögenshaushalt; - die Aufhebung von Haushaltssperren, die vom Stadtrat festgesetzt sind; - die Stundung, die unbefristete Niederschlagungen und den Erlass jeweils über 250.000 Euro; die vorstehende Regelung gilt nicht für Forderungen im Insolvenzverfahren oder bei gebundenem Ermessen der zuständigen Dienststelle der Stadtverwaltung bzw. bei gebundenen 	
--	---	--

Anlage 2

<p>gebundenen Entscheidungen;</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Umschuldung und Vertragsänderung von Krediten mit schlechteren Bedingungen als bisher für die Stadt; - Verwaltungsrichtlinien und Regelungen von grundsätzlicher Bedeutung der entsprechenden Verwaltungsgliederungen. 	<p>Entscheidungen;</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Umschuldung und Vertragsänderung von Krediten mit schlechteren Bedingungen als bisher für die Stadt; - <u>den Abschluss und die Kündigung von Miet- und Pachtverträgen mit einem jährlichen Miet- oder Pachtzins über 250.000 Euro; bei befristeten Verträgen (Ausschluss der ordentlichen Kündigung) ist auf den Gesamtwert (inclusive aller Verlängerungsoptionen) abzustellen;</u> - <u>der Abschluss von Erbbaurechtsverträgen zugunsten eines Dritten, wenn der dem Erbbauzins zugrundeliegende Verkehrswert über 250.000 Euro beträgt, die Veräußerung bzw. Übertragung des Erbbaurechts über einen Betrag in Höhe von 250.000 Euro;</u> - <u>die Ausübung des bestehenden Vorkaufsrechts an Grundstücken oder Eigentumswohnungen mit einem Kaufpreis über 250.000 Euro; die Entscheidung über den Rangrücktritt mit einer Wertgrenze im Einzelfall über 250.000 Euro;</u> - <u>Rangrücktrittsvereinbarungen mit einem Betrag über 250.000 Euro in Angelegenheiten von Grundstücken und</u> - <u>Zuteilungswünsche der Landeshauptstadt Erfurt als beteiligte Eigentümerin in Umlegungsverfahren, wenn der Geldausgleich über 250.000 Euro beträgt;</u> 	<p>Änderungen in der Dezernatsstruktur seit dem 01.02.2021 Vormals Angelegenheiten vom Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau, Umwelt, Klimaschutz und Verkehr übernommen</p>
---	---	---

Anlage 2

	<ul style="list-style-type: none"> - Verwaltungsrichtlinien und Regelungen von grundsätzlicher Bedeutung der entsprechenden Verwaltungsgliederungen. 	
<p>e) Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau, Umwelt, Klimaschutz und Verkehr</p> <p>Der Ausschuss wird beratend tätig für:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Angelegenheiten des Hoch- und Tiefbaus und Verkehrs, von Straßen- und Brückenbau, des Mobilitätsmanagements, der Geoinformation und Bodenordnung, der Grünflächenplanung und Neubau, der Grünflächenverwaltung und -pflege, des Friedhofs- und Bestattungswesen, soweit diese Aufgaben nicht im übertragenen Wirkungskreis wahrgenommen werden; - Satzungen über Erschließungs- und Straßenausbaubeiträge; - Kreuzungsvereinbarungen; - Angelegenheiten der Grundstücks- und Gebäudeverwaltung einschließlich deren Sanierungsplanung und -umsetzung; - Grundstücksverkäufe und Grundstücksankäufe, mit Grundpfandrechten belastet oder unbelastet, mit einem Kaufpreis über 250.000 Euro; - Angelegenheiten der Stadt-, Verkehrsentwicklungsplanung, der Stadtentwicklung und der Stadterneuerung, insbesondere: 	<p>e) Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau, Umwelt, Klimaschutz und Verkehr</p> <p>Der Ausschuss wird beratend tätig für:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Angelegenheiten des Hoch- und Tiefbaus und Verkehrs, von Straßen- und Brückenbau, des Mobilitätsmanagements, der Geoinformation und Bodenordnung, der Grünflächenplanung und Neubau, der Grünflächenverwaltung und -pflege, des Friedhofs- und Bestattungswesen, soweit diese Aufgaben nicht im übertragenen Wirkungskreis wahrgenommen werden; - Satzungen über Erschließungs- und Straßenausbaubeiträge; - Kreuzungsvereinbarungen; - Angelegenheiten der s Grundstücks- und Gebäude managements verwaltung einschließlich deren Sanierungsplanung und -umsetzung; Grundstücksverkäufe und Grundstücksankäufe, mit Grundpfandrechten belastet oder unbelastet, mit einem Kaufpreis über 250.000 Euro; - Angelegenheiten der Stadt-, Verkehrsentwicklungsplanung, der Stadtentwicklung und der Stadterneuerung, 	<p>Änderungen in der Dezernatsstruktur seit dem 01.02.2021</p>

Anlage 2

<ul style="list-style-type: none"> - Angelegenheiten der Städtebauförderung; - die vorbereitende und verbindliche Bauleitplanung; - alle Satzungen nach dem BauGB mit Ausnahme von Erschließungsbeitragssatzungen; - Durchführungsverträge nach § 12 BauGB sowie deren Änderungen; - Wechsel eines Vorhabenträgers nach § 12 Abs. 5 BauGB; - Entscheidungen zu Anträgen über die Einleitung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes gemäß § 12 Abs. 2 BauGB; - die Anordnung von Umlegungsverfahren gemäß §§ 45 ff. BauGB - Angelegenheiten der Umweltplanung; - Konzepte der Abfallwirtschaft und sich daraus ergebende Änderungen/Neufassungen der Abfallwirtschaftssatzung und der Abfallgebührensatzung; - Konzepte des Klimaschutzes. <p>Der Ausschuss beschließt über:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Straßenwidmungen, Einziehungen und Teileinziehungen von Gemeindestraßen und sonstigen öffentlichen Straßen gem. § 3 Abs.1 Nrn. 3 und 4 Thüringer Straßengesetz; - die Bildung beitragsfähiger Abschnitte sowie die Anordnung der Kostenspaltung im Rahmen der Erschließungs- und Straßenausbaubeitragssatzung bei Maßnahmen über 2 Mio. EUR; - die Bestätigung von Unterlagen im Sinne des § 10 	<p>insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Angelegenheiten der Städtebauförderung; - die vorbereitende und verbindliche Bauleitplanung; - alle Satzungen nach dem BauGB mit Ausnahme von Erschließungsbeitragssatzungen; - Durchführungsverträge nach § 12 BauGB sowie deren Änderungen; - Wechsel eines Vorhabenträgers nach § 12 Abs. 5 BauGB; - Entscheidungen zu Anträgen über die Einleitung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes gemäß § 12 Abs. 2 BauGB; - die Anordnung von Umlegungsverfahren gemäß §§ 45 ff. BauGB - Angelegenheiten der Umweltplanung; - Konzepte der Abfallwirtschaft und sich daraus ergebende Änderungen/Neufassungen der Abfallwirtschaftssatzung und der Abfallgebührensatzung; - Konzepte des Klimaschutzes. <p>Der Ausschuss beschließt über:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Straßenwidmungen, Einziehungen und Teileinziehungen von Gemeindestraßen und sonstigen öffentlichen Straßen gem. § 3 Abs.1 Nrn. 3 und 4 Thüringer Straßengesetz; - die Bildung beitragsfähiger Abschnitte sowie die Anordnung der Kostenspaltung im Rahmen der Erschließungs- und Straßenausbaubeitragssatzung bei Maßnahmen über 2 Mio. EUR; 	
--	---	--

Anlage 2

<p>Abs. 3 ThürGemHV bei Baumaßnahmen von erheblicher finanzieller Bedeutung sowie die Entscheidung über Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung im Sinne des § 10 Abs. 2 Thüringer Gemeindehaushaltsverordnung (ThürGemHV); Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung sind Maßnahmen des tief- und ingenieurtechnischen Baus, insbesondere der Aus- und Umbau von Straßen, Wegen, Plätzen, einschließlich der Straßenverkehrsbeleuchtung über 1 Mio. Euro, für Maßnahmen des Gartenbaus über 1 Mio. Euro und für Maßnahmen des Hochbaus über 1 Mio. Euro; für Baumaßnahmen von erheblicher finanzieller Bedeutung gelten die gleichen Wertgrenzen;</p> <ul style="list-style-type: none"> - der Abschluss und die Kündigung von Miet- und Pachtverträgen mit einem jährlichen Miet- oder Pachtzins über 250.000 Euro; - der Abschluss von Erbbaurechtsverträgen zugunsten eines Dritten, wenn der dem Erbbauzins zugrundeliegende Verkehrswert über 250.000 Euro beträgt, die Veräußerung bzw. Übertragung des Erbbaurechts über einen Betrag in Höhe von 250.000 Euro; - die Ausübung des bestehenden Vorkaufsrechts an Grundstücken oder Eigentumswohnungen mit einem Kaufpreis über 250.000 Euro; die Entscheidung über den Rangrücktritt mit einer Wertgrenze im Einzelfall über 250.000 Euro; - Rangrücktrittsvereinbarungen mit einem Betrag über 250.000 Euro in Angelegenheiten von 	<ul style="list-style-type: none"> - die Bestätigung von Unterlagen im Sinne des § 10 Abs. 3 ThürGemHV bei Baumaßnahmen von erheblicher finanzieller Bedeutung sowie die Entscheidung über Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung im Sinne des § 10 Abs. 2 Thüringer Gemeindehaushaltsverordnung (ThürGemHV); Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung sind Maßnahmen des tief- und ingenieurtechnischen Baus, insbesondere der Aus- und Umbau von Straßen, Wegen, Plätzen, einschließlich der Straßenverkehrsbeleuchtung über 1 Mio. Euro, für Maßnahmen des Gartenbaus über 1 Mio. Euro und für Maßnahmen des Hochbaus über 1 Mio. Euro; für Baumaßnahmen von erheblicher finanzieller Bedeutung gelten die gleichen Wertgrenzen; — der Abschluss und die Kündigung von Miet- und Pachtverträgen mit einem jährlichen Miet- oder Pachtzins über 250.000 Euro; — der Abschluss von Erbbaurechtsverträgen zugunsten eines Dritten, wenn der dem Erbbauzins zugrundeliegende Verkehrswert über 250.000 Euro beträgt, die Veräußerung bzw. Übertragung des Erbbaurechts über einen Betrag in Höhe von 250.000 Euro; — die Ausübung des bestehenden Vorkaufsrechts an Grundstücken oder Eigentumswohnungen mit einem Kaufpreis über 250.000 Euro; die Entscheidung über den Rangrücktritt mit einer Wertgrenze im Einzelfall über 250.000 Euro; — Rangrücktrittsvereinbarungen mit einem Betrag 	<p>Angelegenheit in Ausschuss für Finanzen, Rechnungsprüfung und Vergaben zugeordnet</p> <p>Angelegenheit in Ausschuss für</p>
---	---	--

Anlage 2

<p>Grundstücken;</p> <ul style="list-style-type: none"> - Zuteilungswünsche der Landeshauptstadt Erfurt als beteiligte Eigentümerin in Umlegungsverfahren, wenn der Geldausgleich über 250.000 Euro beträgt; - grundsätzliche Angelegenheiten der Verkehrsorganisation, es sei denn, die Landeshauptstadt Erfurt wird im Rahmen der StVO als Straßenverkehrsbehörde tätig (vgl. § 44 Abs. 1 Sätze 1 und 2 StVO); - die Bereitstellung von Städtebaufördermitteln, bzw. den Einsatz von EU-Finanzhilfen im Rahmen der nachhaltigen Stadtentwicklung, die nach den Regularien der geltenden Städtebauförderrichtlinie an Dritte bewilligt werden, wenn im Einzelfall der Betrag über 250.000 Euro liegt; - die Verwendung von Stellplatzablösebeträgen ab 250.000 Euro; - die Gewährung von Zuschüssen aus den Bereichen Stadtentwicklung, der Umwelt und des Klimaschutzes; - Stellungnahmen zu Planfeststellungs- und Raumordnungsverfahren; - Stellungnahmen zu Entwürfen einer Rechtsverordnung nach §§ 16 u. 17 ThürNatG) als betroffene Gemeinde; - Stellungnahmen zu Entwürfen einer Rechtsverordnung über die Festsetzung von Wasserschutz- und Überschwemmungsgebieten im Rahmen der Anhörung der betroffenen Körperschaften des öffentlichen Rechts (§ 117 	<p>über 250.000 Euro in Angelegenheiten von Grundstücken; Zuteilungswünsche der Landeshauptstadt Erfurt als beteiligte Eigentümerin in Umlegungsverfahren, wenn der Geldausgleich über 250.000 Euro beträgt;</p> <ul style="list-style-type: none"> - grundsätzliche Angelegenheiten der Verkehrsorganisation, es sei denn, die Landeshauptstadt Erfurt wird im Rahmen der StVO als Straßenverkehrsbehörde tätig (vgl. § 44 Abs. 1 Sätze 1 und 2 StVO); - die Bereitstellung von Städtebaufördermitteln, bzw. den Einsatz von EU-Finanzhilfen im Rahmen der nachhaltigen Stadtentwicklung, die nach den Regularien der geltenden Städtebauförderrichtlinie an Dritte bewilligt werden, wenn im Einzelfall der Betrag über 250.000 Euro liegt; - die Verwendung von Stellplatzablösebeträgen ab 250.000 Euro; - die Gewährung von Zuschüssen aus den Bereichen Stadtentwicklung, der Umwelt und des Klimaschutzes; - Stellungnahmen zu Planfeststellungs- und Raumordnungsverfahren; - Stellungnahmen zu Entwürfen einer Rechtsverordnung nach §§ 16 u. 17 ThürNatG) als betroffene Gemeinde; - Stellungnahmen zu Entwürfen einer Rechtsverordnung über die Festsetzung von Wasserschutz- und Überschwemmungsgebieten im Rahmen der Anhörung der betroffenen 	<p>Finanzen, Rechnungsprüfung und Vergaben zugeordnet</p>
--	---	---

Anlage 2

<p>Abs.1 ThürWG);</p> <ul style="list-style-type: none"> - Stellungnahmen der Stadt zu Rahmenbetriebsplänen im Range von Planfeststellungsverfahren nach dem Bergrecht, nach den §§ 12, 13, 14 oder 15 ThürNatG (§ 21 Abs. 1 ThürNatG) soweit keine Belange von nach Landesrecht übertragenen Aufgaben berührt werden; - die Offenlage von informellen Planungen; - die Durchführung und Auslobung von Planungswettbewerben im Sinne der Richtlinie für Planungswettbewerbe (RPW), soweit die Landeshauptstadt Erfurt selbst Auslober, Bauherr oder Planungsträger oder Teil desselben ist; - Verwaltungsrichtlinien und Regelungen von grundsätzlicher Bedeutung der entsprechenden Verwaltungsgliederungen. <p>Der Ausschuss ist zu informieren über:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Anträge über die Einleitung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes nach § 12 Abs. 2 BauGB; - den Abschluss und das Ergebnis von Umlegungsverfahren gemäß § 45 ff. BauGB; - die Fällanträge gemäß Baumschutzsatzung. Dazu ist der Ausschuss durch die Verwaltung rechtzeitig schriftlich in Kenntnis zu setzen; davon ausgenommen sind Baumfällungen aus Verkehrssicherungsgründen. Die Information ist Bestandteil der öffentlichen Sitzung. Baumfällungen, die mehr als 5 Bäume bzw. das 	<p>Körperschaften des öffentlichen Rechts (§ 117 Abs.1 ThürWG);</p> <ul style="list-style-type: none"> - Stellungnahmen der Stadt zu Rahmenbetriebsplänen im Range von Planfeststellungsverfahren nach dem Bergrecht, nach den §§ 12, 13, 14 oder 15 ThürNatG (§ 21 Abs. 1 ThürNatG) soweit keine Belange von nach Landesrecht übertragenen Aufgaben berührt werden; - die Offenlage von informellen Planungen; - die Durchführung und Auslobung von Planungswettbewerben im Sinne der Richtlinie für Planungswettbewerbe (RPW), soweit die Landeshauptstadt Erfurt selbst Auslober, Bauherr oder Planungsträger oder Teil desselben ist; - Verwaltungsrichtlinien und Regelungen von grundsätzlicher Bedeutung der entsprechenden Verwaltungsgliederungen. <p>Der Ausschuss ist zu informieren über:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Anträge über die Einleitung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes nach § 12 Abs. 2 BauGB; - den Abschluss und das Ergebnis von Umlegungsverfahren gemäß § 45 ff. BauGB; - die Fällanträge gemäß Baumschutzsatzung. Dazu ist der Ausschuss durch die Verwaltung rechtzeitig schriftlich in Kenntnis zu setzen; davon ausgenommen sind Baumfällungen aus Verkehrssicherungsgründen. Die Information ist Bestandteil der öffentlichen Sitzung. 	
--	---	--

Anlage 2

<p>Stadtbild prägende Bäume betreffen, sind im Ausschuss zu erläutern.</p>	<p>Baumfällungen, die mehr als 5 Bäume bzw. das Stadtbild prägende Bäume betreffen, sind im Ausschuss zu erläutern.</p>	
<p>f) Ausschuss für Wirtschaft, Beteiligungen und Digitalisierung</p> <p>Der Ausschuss wird beratend tätig für:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Angelegenheiten der Wirtschaftsförderung von Handwerk, Gewerbe, mittelständischen Unternehmen, Industrie, Landwirtschaftsbetrieben, Gartenbau, Forstwirtschaft und des Marktwesens; - Grundsatzfragen der Digitalisierung; - die Bildung und Beteiligung an Zweckverbänden, den Abschluss von Zweckvereinbarungen, die Mitgliedschaft in sonstigen juristischen Personen des öffentlichen und privaten Rechtes sowie allgemeine Regelungen zur Benutzung öffentlicher Einrichtungen nach bürgerlichem Recht; - für die Angelegenheiten der Unternehmen mit städtischen Beteiligungen, insofern nicht die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister zuständig ist. <p>Der Ausschuss beschließt über:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Anweisung an die Vertreter der 	<p>f) Ausschuss für Wirtschaft, Beteiligungen und Digitalisierung</p> <p>Der Ausschuss wird beratend tätig für:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Angelegenheiten der Wirtschaftsförderung von Handwerk, Gewerbe, mittelständischen Unternehmen, Industrie, Landwirtschaftsbetrieben, Gartenbau, Forstwirtschaft und des Marktwesens; - Grundsatzfragen der Digitalisierung; - die Bildung und Beteiligung an Zweckverbänden, den Abschluss von Zweckvereinbarungen, die Mitgliedschaft in sonstigen juristischen Personen des öffentlichen und privaten Rechtes sowie allgemeine Regelungen zur Benutzung öffentlicher Einrichtungen nach bürgerlichem Recht; - für die Angelegenheiten der Unternehmen mit städtischen Beteiligungen, insofern nicht die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister zuständig ist. - <u>Angelegenheiten des Amtes für Datenverarbeitung:</u> <p>Der Ausschuss beschließt über:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Anweisung an die Vertreter der 	<p>Änderungen in der Dezernatsstruktur seit dem 01.02.2021</p>

Anlage 2

<p>Landeshauptstadt Erfurt über eine Abstimmung in der Verbandsversammlung § 30 Abs. 2 Satz 5 ThürKGG</p> <p>- bei unmittelbarer städtischer Beteiligung an Unternehmen über folgende Angelegenheiten:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Regelungen zur Anstellung incl. leistungsorientierter Vergütungsbestandteile der Geschäftsführung,2. Bestätigung und Fortschreibung der Wirtschaftspläne,3. Bestellung Wirtschaftsprüfung; <p>- Verwaltungsrichtlinien und Regelungen von grundsätzlicher Bedeutung der entsprechenden Verwaltungsgliederungen.</p>	<p>Landeshauptstadt Erfurt über eine Abstimmung in der Verbandsversammlung § 30 Abs. 2 Satz 5 ThürKGG</p> <p>- bei unmittelbarer städtischer Beteiligung an Unternehmen über folgende Angelegenheiten:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Regelungen zur Anstellung incl. leistungsorientierter Vergütungsbestandteile der Geschäftsführung,2. Bestätigung und Fortschreibung der Wirtschaftspläne,3. Bestellung Wirtschaftsprüfung; <p>Verwaltungsrichtlinien und Regelungen von grundsätzlicher Bedeutung der entsprechenden Verwaltungsgliederungen</p>	
---	--	--